



**Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen**  
Veterinärdienst

## Zusatzvorschriften Tier & Technik 2023

23. – 26. Februar 2023  
Ausstellungsgelände der OLMA Messen in St. Gallen

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 70  
F 058 229 28 80  
[info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)  
[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)

---

Stand	28. Dezember 2022
Zuständigkeit	Abteilung Amtliche Tierärzte

---

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen in Ergänzung zu den Weisungen und Vorschriften für die Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen vom 5. Juni 2020 erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere.

### 1. Allgemeines

- 1.1. Für die Auffuhr und die amtierärztliche Überwachung der Ausstellung ist Dr. med. vet. Matthias Diener vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zuständig (Tel: 058 229 28 00, Email: [info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)).
- 1.2. Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (vor Mitte Januar 2023) beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.
- 1.3. Die Zusatzvorschriften gelten sinngemäss auch für alle weiteren Tierarten, die von kommerziellen Ausstellern an die Tier & Technik gebracht, sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

### 2. Zusätzliche Weisungen zu den einzelnen Tierarten

#### 2.1. Rindvieh

- 2.1.1. Für jedes Tier der Rindergattung muss bei der Auffuhr ein durch den Tierhalter vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zulassungsschein abgegeben werden.
- 2.1.2. Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen für Tiere aus der Schweiz bei Ausstellungen mit internationaler Beteiligung

#### **Schutzmassnahmen gegen IBR / IPV:**

Von allen aufgeführten Tieren der Rindergattung muss ein Laborresultat vorliegen, wonach innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ankunft auf dem Ausstellungsgelände eine Blutprobe zur Untersuchung auf IBR ein negatives Antikörperresultat erbracht hat.

#### **Schutzmassnahmen gegen BVD:**

Es dürfen nur Rinder der Rindergattung aufgeführt werden, die keiner Sperre unterliegen, aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen und in diesem mindestens seit 30 Tagen stehen. Es ist ebenfalls untersagt, Ausstellungstiere aus einem Bestand aufzuführen, in dem andere Tiere in Bezug auf BVD einer Verbringungssperre unterworfen sind.



### 2.1.3. Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen für Tiere aus Österreich

#### **Schutzmassnahmen gegen IBR / IPV:**

Von allen aufgeführten Tieren muss ein Laborresultat vorliegen, wonach innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ankunft auf dem Ausstellungsgelände eine Blutprobe zur Untersuchung auf IBR ein negatives Antikörperresultat erbracht hat.

#### **Schutzmassnahmen gegen BVD:**

a) Die Tiere müssen innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ankunft auf dem Ausstellungsgelände negativ auf BVD-Antigen untersucht worden sein.

#### b) **Bestätigung BVD**

Der zuständige Amtstierarzt muss bestätigen, dass:

- Der österreichische Bestand, aus dem das aufgeführte Tier stammt, seit mindestens einem Jahr amtlich anerkannt BVD-frei ist und während dieser Zeit keine Tiere gegen BVD geimpft hat;
- Im österreichischen Bestand, aus dem das aufgeführte Tier stammt, in den letzten 3 Jahren kein PI-Tier (BVD-Antigen positives Tier) gestanden hat;
- Das aufgeführte Tier seit mindestens 30 Tagen ununterbrochen in dem Bestand steht, aus dem es aufgeführt wird;
- Das aufgeführte Tier nicht hochträchtig ist. Als hochträchtig gelten Tiere in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.

Die amtliche Bestätigung muss vom österreichischen Amtstierarzt abgestempelt und unterzeichnet sein.

#### **Schutzmassnahmen gegen Tuberkulose, Enzootische bovine Leukose und Brucellose:**

Die TRACES-Zeugnisse müssen vollständig ausgefüllt sein.

- **Tuberkulose:** Die Tiere müssen innerhalb 30 Tage vor Ankunft auf dem Ausstellungsgelände mittels eines Tuberkulin-Simultan-Hauttest getestet werden. Der zuständige österreichische Amtstierarzt bestätigt das negative Untersuchungsergebnis auf der entsprechenden amtlichen Bestätigung.

#### **Rückkehr der Tiere in ihr Herkunftsland**

Aufgrund der momentanen Situation bezüglich Blauzungenkrankheit (Bluetongue BT) ist eine direkte Rückführung der Tiere aus der Schweiz in das Herkunftsland eigentlich nicht möglich.

Wir empfehlen vor der Abreise in die Schweiz bei der zuständigen Veterinärbehörde eine schriftliche „Rücknahmebestätigung“ zu beantragen, wonach die Rinder unter anderen Bedingungen als mit dem „normalen TRACES-Zeugnis“ zurückkehren dürfen. Diese Bestätigung muss bei der Auffuhr der Tiere vorgelegt werden.



## 2.2. Schafe

- 2.2.1. Wegen der Gefahr einer Coxiellen- und / oder Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die weniger als 20 Tage vor der Ausstellung verworfen haben, oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.
- 2.2.2. An der Tier & Technik präsentierte Lämmer dürfen nur mit ungekürzten Schwänzen aufgeführt werden.

## 2.3. Schweine

- 2.3.1. Ferkel, welche während der Tier & Technik geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der Ausstellung korrekt markiert werden.

Dr. A. Fritsche  
Kantonstierarzt und Amtsleiter